



AUS DER RECHTSPRECHUNG

Wird ein minderjähriges Kind beleidigt, das durch seine Eltern gesetzlich vertreten wird, so beginnt die Strafantragsfrist zu laufen, sobald der Vater oder die Mutter von der Tat und dem Täter Kenntnis hat.

BHG, Urteil vom 12. 3. 1968 — 5 StR 722/67 — (LG Kiel)

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte war wegen tätlicher Beleidigung der 14jährigen Ursula G. in 4 Fällen vom LG verurteilt worden. Von den als tätliche Beleidigungen (§ 185 StGB) zu wertenden — unzüchtigen — Handlungen, die der Angeklagte an dem Mädchen vorgenommen hatte, hatte dessen Mutter bereits im November 1965 erfahren.

Gleichwohl war von den Eltern als den gesetzlichen Vertretern des Kindes der nach § 194 StGB zur Strafverfolgung erforderliche Strafantrag erst am 4. 3. 1966 gestellt worden. Gegen das ihn verurteilende Urteil des LG's hatte der Angeklagte Revision mit der Begründung eingelegt, dass der Strafantrag nicht rechtzeitig gestellt und seine Bestrafung wegen Beleidigung deshalb zu Unrecht erfolgt sei.

Der BGH hat sich dieser Auffassung angeschlossen und das Verfahren in den erwähnten 4 Fällen wegen Mangels eines rechtswirksamen Strafantrags als notwendige Prozeßvoraussetzung eingestellt. Zur Begründung führt der BGH u. a. folgendes aus:

„Nach dem Urteil des BVerfG vom 29. 7. 1959“ — (vgl. hierzu SchsZtg. 1959 S. 145) — „haben beide Eltern gemeinsam ihr minderjähriges Kind gesetzlich zu vertreten. Es handelt sich also um eine sogenannte Gesamtvertretung“. ... „Für den rechtsgeschäftlichen Verkehr hat die Rechtsprechung im Privat-, insbesondere im Gesellschaftsrecht ... den Grundsatz entwickelt, dass schon das Wissen eines von mehreren Gesamtvertretern dem Vertretenen zuzurechnen ist. Auf diesen Rechtsgebieten wird es der Gemeinschaft, die ein Gesamtvertreter mit zu vertreten hat, verwehrt, sich im Außenverhältnis darauf zu berufen, dass er es unterlassen hat, seine Kenntnis den anderen Gesamtvertretern mitzuteilen.

Diesen Rechtsgrundsatz ließ das Reichsgericht nicht gelten, soweit es für das Strafantragsrecht auf das Wissen von Gesamtvertretern ankommt. Aber seine Begründung, das Strafgesetzbuch enthalte keine entsprechende Vorschrift (RGSt. 47, 338, 340), rechtfertigt die Ausnahme jedenfalls nicht bei der Gesamtvertretung eines Kindes durch die Eltern. Ihnen schreibt § 1627 Satz 1 BGB ausdrücklich vor, die elterliche Gewalt in gegenseitigem Einvernehmen auszuüben. Der eine ist also in Fällen der vorliegenden Art rechtlich verpflichtet, den anderen ins Vertrauen zu ziehen. Unterlässt er dies, gleichviel aus welchem Grunde, so darf sein Verhalten nicht nach außen hin zur Folge haben, dass sich der Beginn der Antragsfrist verzögert. Denn je später der Strafantrag gestellt wird, desto schwieriger ist es im allgemeinen für die Gerichte, den wahren Sachverhalt festzustellen, und desto

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



weniger vermag die Strafe ihren Zweck zu erfüllen. Vor allem aber widerspricht die Verzögerung nicht selten dem Wohle des Kindes, dem die elterliche Gewalt nach § 1627 BGB zu dienen hat. Bei Antragsvergehen gegen ein minder-jähriges Kind handelt es sich oft um Vorgänge geschlechtlicher Art, über die das Kind als Zeuge vernommen werden muss. Wenn seinem Wohle überhaupt jemals mit der Strafverfolgung solcher Taten gedient ist, so ist es jedenfalls seiner Entwicklung umso weniger nachteilig, je schneller die Vernehmung auf das Erlebnis folgt. Diese Interessen der Öffentlichkeit, des Kindes und schließlich auch der Beschuldigten überwiegen in ihrer Gesamtheit das Interesse des erst später unterrichteten Elternteils an der Gelegenheit, darauf hinzuwirken, dass der Strafantrag noch gestellt wird, insbesondere den anderen nach § 1627 Satz 2 BGB hierfür zu gewinnen." Anmerkung der Schriftleitung: Obwohl es sich bei den zur sachlichen Zuständigkeit des Schs. gehörigen Straftaten — abgesehen von der Bedrohung — ausschließlich um sogenannte „Strafantragsdelikte“, also um solche Delikte handelt, deren Strafverfolgung von der fristgerechten Stellung eines Strafantrages abhängig ist (§ 33 SchO/HessSchG/BerlSchG, § 61 StGB), hat der Schm. mit diesem Strafantrag unmittelbar nichts zu tun. Insbesondere gehört das SchsAmt nicht zu denjenigen Behörden, die zur rechtswirksamen Entgegennahme von Strafanträgen befugt sind (§ 158 StPO). Trotzdem ist es mindestens sehr erwünscht, dass der Schm. mit den das Strafantragsrecht betreffenden Bestimmungen und Fragen (Antragsberechtigung, Strafantragsfrist, Fristbeginn, Möglichkeit der Strafantragsrücknahme etc.) vertraut ist, damit er einen durch eine Straftat Verletzten, der bei ihm einen Sühneantrag stellen will, rechtzeitig darüber unterrichten kann, was er zu tun hat, bzw., was er nicht versäumen darf, um für den Fall des Scheiterns des Sühneversuchs bei der dann etwa beabsichtigten weiteren Rechtsverfolgung keine Nachteile zu erleiden. Welche Bedeutung dem richtigen Verhalten der Eltern eines durch eine Beleidigung verletzten minderjährigen Kindes als dessen gesetzlichen Vertretern bei der ihnen in Ausübung der „Gesamtvertretung“ obliegenden Stellung des Strafantrages zukommt, macht die oben wiedergegebene Entscheidung des BGH klar. Sie stellt einen wichtigen, allerdings zu der im Schrifttum vorherrschenden Auffassung im Widerspruch stehenden und von der Rechtsprechung des früheren Reichsgerichts abweichenden Grundsatz zum Strafantragsrecht bei der Verletzung eines minderjährigen Kindes auf. Während es sich bei der in SchsZtg. 11/1967, S. 161 abgedruckten Entscheidung des BGH, die tatbestandsmäßig ebenfalls die Beleidigung eines ca. 14jährigen Mädchens durch unsittliche Berührungen zum Gegenstand hatte, darum handelte, unter welchen Voraussetzungen die Mutter des Mädchens allein (§ 1668 BGB), also ohne Beteiligung des Vaters, einen rechtswirksamen Strafantrag stellen kann, wird in der oben wiedergegebenen Entscheidung die Frage erörtert, wann die Dreimonatsfrist für den von den Eltern eines

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



minderjährigen, noch nicht 18 Jahre alten Kindes zu stellenden Strafantrag zu laufen beginnt. Der BGH kommt zu der Auffassung, dass maßgebend für den Fristbeginn der Zeitpunkt ist, zu dem auch nur der eine Elternteil Kenntnis von dem gegenüber dem Kinde begangenen Vergehen und von dem Täter erlangt hat. Diese Kenntnis des einen Elternteils soll also gewissermaßen verbindlich auch für den anderen Elternteil sein, so dass der Zeitpunkt von dessen Kenntnisnahme auf Beginn und Ende der bereits laufenden Strafantragsfrist ohne jeden Einfluss ist.

Der BGH rechtfertigt diese Auffassung mit dem Hinweis auf § 1627 S. 1 BGB, der besagt „Die Eltern haben die elterliche Gewalt ... in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben.“ Aus den Worten „in gegenseitigem Einvernehmen“ folgert der BGH, dass derjenige Elternteil, der die Kenntnis von Tat und Täter zuerst erlangt hat, verpflichtet sei, den anderen Elternteil von dieser Kenntnis zu unterrichten, um die erforderliche gemeinsame, rechtzeitige Stellung des Strafantrages zu ermöglichen.

Der BGH meint, diese Auslegung des § 1627 BGB — die nach hiesiger Auffassung keineswegs zwingend ist — verhindere im Interesse aller Beteiligten, insbesondere auch des Kindes eine Verzögerung der Abwicklung des Strafverfahrens. Wenn es schon zweifelhaft ist, ob eine geringfügige Verzögerung, selbst wenn sie zu befürchten sein sollte, von so erheblicher Bedeutung ist, so löst die vom BGH vertretene Auffassung doch deshalb Bedenken aus, weil, wenn man ihr folgt, unter Umständen dem einen Elternteil die Entscheidung darüber, ob die Strafverfolgung eingeleitet werden soll oder nicht, ausschließlich in die Hand gegeben ist, nämlich dann, wenn er aus Nachlässigkeit oder gar aus böser Absicht oder sonstiger bewusster Verletzung der ihm angeblich nach § 1627 BGB obliegenden Pflicht, seine Kenntnis von dem Vergehen gegenüber dem gemeinschaftlichen Kinde dem anderen Elternteil nicht mitteilt und dieser erst Kenntnis erlangt, nachdem die durch das Wissen seines Ehepartners bereits in Lauf gesetzte Strafantragsfrist abgelaufen ist.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.